

## Strukturkommissionen, Berufungskommissionen und Ehrenausschüsse der Hochschulen in den neuen Bundesländern

Beschluß des 425. Präsidiums der Hochschulrektorenkonferenz

Münster, 13. Dezember 1990

1. Die HRK hat am 5. November 1990 empfohlen, die Hochschulen der neuen Bundesländer sollten zur Vorbereitung von Struktur- und Personalentscheidungen Kommissionen auf Senatsebene einsetzen. Diese Kommissionen sollen ausgehend von einer Bestandsanalyse das Angebot an Fächern und ihren Inhalt im Hinblick auf die Notwendigkeit, sich künftig in nationaler und internationaler Konkurrenz zu behaupten, neu definieren. Sie sollen, soweit erforderlich, einerseits neue fachliche und organisatorische Strukturen für die Hochschulen entwickeln, andererseits an deren Realisierung durch Stellenbesetzung mitwirken.
2. Die Kommissionen müssen eine arbeitsfähige Größe haben und sollten – abhängig von der Breite des vorhandenen oder geplanten Fächerangebots der Hochschule – 15 Mitglieder nicht übersteigen. Zur Sicherung der Unabhängigkeit der Kommissionen und zur Objektivierung des Anforderungsprofils sollten ihnen zu einem gewichtigen Anteil externe, d. h. westdeutsche oder ausländische Wissenschaftler mit Stimmrecht angehören. Länder und Hochschulen müssen entscheiden, ob Externe die Mehrheit der Kommissionen bilden.
3. Die Mitglieder der Kommission sollten von der Hochschule und vom Minister einvernehmlich berufen werden.
4. Die Kommission sollte zunächst im Dialog mit den Wissenschaftlern der Hochschule und im Benehmen mit der vom Wissenschaftsrat empfohlenen Landesstrukturkommission ein Struktur- und Entwicklungskonzept für die Hochschule erarbeiten und der Landesregierung zur Entscheidung vorlegen.
5. Die Realisierung des Struktur- und Entwicklungskonzepts ist abhängig von der Besetzung von Stellen, vorrangig der Professorenstellen. Deshalb sind für die einzelnen Fakultäten und Fachbereiche auf Senatsebene Berufungskommissionen einzusetzen. Ihnen müssen fachnahe externe Mitglieder der Strukturkommission und externe Fachwissenschaftler angehören. Die Kommissionen bereiten Ausschreibungstexte und Berufungsvorschläge für die Besetzung von Professuren vor. Dabei kann es um neu geschaffene Stellen unter Einschluß von Stellen in übernommenen bisher außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder durch Umwidmung oder Erreichen der Altersgrenze

## **II.1990/23**

freigewordene Professorenstellen gehen. Bei der Umwidmung von Professuren vorhandener Wissenschaftler sollten die Berufungskommissionen beteiligt werden.

6. Berufungsvorschläge der Berufungskommissionen und Umwidmungsvorschläge werden über Fakultät, Rektorat und Senat dem Minister vorgelegt. Fakultät, Rektorat und Senat können dazu Stellen nehmen.

7. Zur Überprüfung von Hochschulangehörigen, bei denen der Verdacht besteht, daß sie „gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen“ haben oder „für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit tätig“ waren (Einigungsvertrag, Anlage I, Kap. XIX, Abschnitt III), sollten von den Hochschulen Ehrenausschüsse eingesetzt werden, die mindestens zur Hälfte aus unabhängigen externen Mitgliedern bestehen sollten.